

Sicherheitsregulation

Gültig für alle

"Historischen Darstellungen"

der Napoleonischen Epoche

wie z.B. des

**Verband Jahrfeier Völkerschlacht b.
Leipzig 1813 e.V.**

Erstellt von der
Reservistenkameradschaft
Klein Heidorn

Inhaltsverzeichnis

Bezeichnung	Seite
Inhaltsverzeichnis	2
Vorwort	3
Allgemeine Grundregeln	4
Gesetzliche Bestimmungen, Benutzung und Gebrauch von Schusswaffen, Mindestabstände und Schußkarenz	5 5 5
Pulversorten, Ladung	6
Lagerung von Pulver und Munition	6
Herstellung von Munition im Lager	7
Führen von Munition	7
Ladebestimmungen für Steinschlosswaffen	7
Ladebestimmungen für Geschütze	8
Führen von Blankwaffen	8
Feuerstellen und Notsignale	9

Vorwort

Jeder Einzelne ist selbst- und eigenverantwortlich für sein Tun und Handeln. Der Umgang mit Waffen und Munition erfordert ein Höchstmaß an Vorsicht, Konzentration und Rücksicht gegenüber anderen.

Diese Sicherheitsregulation ist keine Verordnung oder ein Gesetz. Sie ist als Leitfaden zu verstehen. Sie soll jedem Teilnehmer den unfallfreien Umgang mit Waffen und Munition auf einem Reenactment ermöglichen.

Darüber hinaus ist jeder verpflichtet die Gesetze, Verordnungen und Bestimmungen im Waffen- und Sprengstoffrecht in der jeweils gültigen Form einzuhalten

Die Einhaltung der Sicherheitsregulation ist bei einem Unfall keine Garantie für einen "Freispruch". Sie kann aber die Grenze zwischen Fahrlässigkeit, grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz entscheidend beeinflussen.

Über die Einhaltung der Sicherheitsregulation hinaus, empfehle ich jedem, eine Privathaftpflicht- und eine Rechtsschutzversicherung mit der Angabe dieses Hobby zu betreiben abzuschließen

01.08.2008 Jörg Uebelmann, Spartenleiter "Historische Darstellung" der RK Klein Heidorn

Allgemeine Grundregeln

Weisungsbefugnisse

1. **Sicherheit geht vor Schnelligkeit!**
2. Jeder ist für sein Handeln eigenverantwortlich und selbst haftbar.
3. Jeder Teilnehmer hat sich so zu verhalten, daß er sich selbst oder andere nicht schädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt.
4. Der Umgang mit Pulver, Munition und erwerbschein-pflichtigen Waffen ist nur den nach dem Gesetz befugten Personen gestattet.
Besitz, Transport und Umgang mit Pulver erfordert einen Erlaubnisschein nach § 27 Sprengstoffgesetz.
5. Jeder Teilnehmer hat den Anweisungen von Weisungs-befugten Personen oder Sicherheitsbeauftragten des **Verband Jahrfeier Völkerschlacht b. Leipzig 1813 e.V.** sofort Folge zu leisten, sofern die § 1 bis § 4 nicht durch diese Weisung verletzt werden.
6. Weisungen von Dienstgraden können vom nächst Höheren aufgehoben werden, sofern die § 1 bis § 4 nicht durch diese Weisung verletzt werden.
7. Anweisungen von Weisungsbefugten Personen oder Sicherheitsbeauftragten des **Verband Jahrfeier Völkerschlacht b. Leipzig 1813 e.V.** haben immer Vorrang und können nur von diesen selbst oder vom Vorstand in Absprache aufgehoben werden.
8. **Der gesunde Menschenverstand ist das Maß der Dinge!!**
9. Personen ohne Erlaubnisschein nach § 27 Sprengstoffgesetz dürfen unter Aufsicht eines Erlaubnisschein-Inhabers Munition herstellen, führen und auf dem dafür vorgesehenen Gelände (unter Berücksichtigung der Sicherheitsregulation im Besonderen die § 1 bis § 3) abfeuern.

Gesetzliche Bestimmungen, Benutzung und Gebrauch von Schußwaffen, Mindestabstände und Schußkarenz

Gesetzliche Bestimmungen:

Eine Waffe ist jeder Gegenstand im Sinne des Gesetzes.
(siehe § 1 Waffengesetz)

Jeder Teilnehmer ist für die strikte Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen selbst verantwortlich.

Benutzung und Gebrauch von Schußwaffen:

Der Gebrauch der Schußwaffe ist nur auf dem dafür bestimmten Gelände gestattet. Keine Feuergefechte in den Lagerstraßen.

Das Laden mit Ladestock ist in der Gefechtsdarstellung untersagt.

Die Vorderladerwaffen werden nicht verdämmt.

Es ist verboten mit einer geladenen Waffe in die abgesprochene Nahgefechtsdarstellungen zu gehen.

Sicherheit geht vor Schnelligkeit.

Mindestabstände und Schußkarenz:

Mindestabstände von der Mündung der Waffe zu Personen in Schußrichtung und im Winkel von 45 Grad nach links und rechts.

Bei **einschüssigen Vorderladerwaffen** ist es sinnvoll die Schußkarenz zu minimieren, um ein unbeabsichtigtes Zünden beim Laden zu verhindern.

	Mindestabstand	max Schußkarenz
Geschütze:	50 Meter	2 pro Minute
Langwaffen:	20 Meter	2 - 3 pro Minute
Kurzwaffen:	10 Meter	2 - 3 pro Minute

Wird der Mindestabstand geringfügig unterschritten kann bei Tiefanschlag der Waffen eine letzte Salve abgegeben werden. Das gilt im Besonderen vor einer abgesprochenen Nahgefechtsdarstellungen!

Pulversorten, Ladung

Pulver:

Es darf nur handelsübliches Schwarzpulver für Schwarzpulverwaffen verwendet werden. Jegliche Mischung von verschiedenen Pulversorten und die Nutzung von Nitrozelulosepulver sind streng verboten.

Ladung:

Die angegebenen Ladungen gelten als Richtwerte. Die von Herstellern angegebene Maximalladungsmenge darf niemals überschritten werden.

Empfehlung:

Die Schußwaffen sollten nur mit 70% der Normalladung geladen werden.

Als Normalladung gilt:

Geschütz (mit deutschem Beschuß)	Die Ladung ist vom Beschußamt festgelegt.
Geschütz (ausländisch)	Maximalladung 200 Gramm
Muskete/Carebine	Militärladung je nach Model Cal. 54 60 Grain Cal. 58 70 Grain Cal. 69 und < 120 Grain
Pistole	Militärladung je nach Model Cal. 58 50 Grain Cal. 69 und < 60 Grain

Lagerung von Pulver und Munition

Die Lagerung erfolgt nach der Sprenglager Richtlinie Nr. 410. Das Pulver muss in einer verschließbaren Holz- oder Metallkiste gelagert werden.

Die Lagerung darf nicht im Umkreis von 5 Meter von offenen Feuerstellen erfolgen.

Maximal 2 kg Pulver oder 300 Stück Munition dürfen im Zelt gelagert werden. Der Abstand der Zelte zueinander sollte etwa 1 Meter betragen.

Fertige Munition kann in der Munitionstasche gelagert werden.

Herstellung von Munition im Lager

Für das Hantieren mit Pulver ist ein Sprengstofflerlaubnisschein erforderlich! Es muss min ein Schein-Inhaber die Aufsicht führen.

Beim Hantieren mit losem Pulver darf im Umkreis von mindestens 5 Meter keine offene Feuerstelle sein. Es herrscht absolutes Rauchverbot im gleichen Bereich. Maximal 3 Personen dürfen sich gleichzeitig innerhalb eines Umkreises von 5 Metern mit der Herstellung von Munition befassen. Die „am Mann“ befindliche Menge Pulver darf dabei 1 kg nicht überschreiten. Bei Geschützen ist das weitere Pulver in einer geschlossenen Kiste zwischen zu lagern.

Für Schwarzpulverwaffen:

Das Pulver wird in zulässiger Menge in Papierrollen gefüllt, die wie folgt hergestellt werden: Das Papier über ein kalibergroßes Holzstück rollen, am Ende verzwirbeln oder verkleben. Wenn das Pulver in die Papierrollen gefüllt ist, wird die Öffnung zu gefaltet oder verklebt.

Für Geschütze:

Geschütze dürfen nur mit fertigen Kartuschen, die die zulässige Ladung beinhalten geschossen werden. Zur Herstellung der Kartuschen kann dünne Alufolie oder besser Papier verwendet werden. Bei Verwendung von Papier müssen die fertigen Ladungen in Papphülsen Beschädigungs- und Entzündungssicher gelagert werden.

Führen von Munition

Für Schwarzpulverwaffen:

Das Führen der Bereitschaftsmunition ist nur in der entsprechenden Patronen(leder)tasche statthaft. Nach Möglichkeit sollte ein Holz- oder Metalleinsatz in der Patronentasche sein.

Reservemunition kann in Zehnerpackungen im Brotbeutel (1x) und oder im Tornister (3x) mitgeführt werden.

Ladebestimmungen

Laden einer Steinschlosswaffe:

Hahn in Laderast setzen und Batterie öffnen. Papierhülse an einer Seite aufreißen und einen Teil des Pulvers in die Batterie einfüllen. Die Batterie schließen und den Rest des Pulvers in den Lauf einfüllen. Nur wenn erforderlich Langwaffen auf den Boden, bei Kurzwaffen auf die Handfläche aufstoßen.

Laden eines Geschützes:

Bei Geschützen sollten weitest gehend die historischen Ladebestimmungen eingehalten werden, dann ist ein gutes Maß an Sicherheit gegeben.

Das Geschütz darf nur in der Stellung geladen werden. Das Geschütz wird nur auf Befehl des Geschützführers geladen.

Nach dem Befehl „Laden“ wird als erstes das Rohr naß ausgewischt. Danach wird durch den Ladeschützen die Ladung in das Rohr gelegt und durch den Putzer eingerammt. Der Kanonier sticht die Ladung an und setzt auf Befehl vom Geschützführer den Zünder und meldet das Geschütz „Feuerbereit“. Der Geschützführer gibt, nachdem er sich von der Sicherheit am Geschütz und vor dem Rohr überzeugt hat, den Feuerbefehl. Danach kommt der Befehl „Laden“ usw... .

Sicherheit geht vor Schnelligkeit!!

Der Munitionswagen oder die Munitionskiste müssen 4 bis 5 Meter hinter dem Geschütz stehen. Der Deckel des Protzenwagens oder der Munitionskiste muß zum Geschütz hin zu öffnen sein und sollte nur zur Entnahme der Ladung geöffnet sein. Der Wassereimer muss gefüllt sein und seitlich am Geschütz stehen. Es muss genügend Wasservorrat am Geschütz sein.

Signale:

Quer gehaltener Ladestock über Kopf:	Gefahr – Mindestabstand halten!
Gekreuzte Ladestöcke über dem Rohr:	Lauf ist leer - Keine Gefahr!

Führen von Blankwaffen

Säbel, Spieße und Bajonette dürfen keine scharfen Klingen haben, notfalls muss die Schneide gebrochen (stumpf feilen) werden.

Das Führen von Blankwaffen im Lager und auf dem Darstellungsgelände ist gestattet, sofern ein herausfallen auszuschließen ist. Notfalls müssen die Gegenstände gesichert werden.

Das Aufpflanzen von Bajonetten ist in der Gefechtsdarstellung untersagt!

Jeder Darsteller ist für die Handhabung der benutzten Blankwaffen voll Eigenverantwortlich. Das gilt im Besonderen für die Handhabung bei abgesprochenen Nahgefechtdarstellungen.

Feuerstellen und Notsignale

Feuerstellen:

Feuerstellen dürfen nur an dem vom Veranstalter bestimmten Stellen angelegt werden. Es ist ein Mindestabstand von 5 Metern zu den Zelten einzuhalten. Funkenflug muss vermieden werden. Notfalls ist das Feuer einzudämmen oder zu löschen. Es ist ratsam genügend Wasser in der Nähe zu haben.

Notsignale:

Notsignale sind die Rufe: **„Hilfe“**

oder

„Sanitäter“

oder

„Quer gehaltene Feldzeichen bzw. Langwaffen“

oder, und hier nur für den Lagerbereich im Brandfall

„Feuer“ (im Lager)